

Abschrift
C 505/41
(5 StS 18/41)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Polen B [] K [],
zur Zeit im Zuchthaus in Rawitsch in Strafhaft,
wegen zweier Verbrechen gegen § 13 bzw. § 9 der Verordnung vom
6. Juni 1940 (RGB1 I S. 844),

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung
vom 21. August 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Klingsporn als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Kamecke, Goedel,
Dr. Iber und Dr. Rohde,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts II in Hohensalza vom 19. März 1941
wird, soweit es gegen den Angeklagten K [] ergangen ist, im
Strafausspruch mit den diesem zu Grunde liegenden Feststellungen
aufgehoben. Die Sache wird in diesem Umfange zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Sondergericht II in Hohensalza zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Durch Urteil des Sondergerichts II in Hohensalza vom
19. März 1941 ist der Angeklagte K [] wegen je eines Verbrechens
gegen

gegen § 13 und § 9 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 - RGBI I S. 844 - zu einer Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von acht Jahren verurteilt worden.

Nach den Feststellungen des Sondergerichts war K [] seit Ende Dezember 1940 mit zehn anderen Schwerverbrechern, darunter den Mitangeklagten Ko [] und P [], im Gerichtsgefängnis in Leslau in Untersuchungshaft. Laut Mitteilung des Oberreichsanwalts ist er inzwischen in anderer Sache als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher wegen Diebstahls zu zehn Jahren Zuchthaus unter Anordnung der Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Er war im Gerichtsgefängnis in Leslau in der Gemeinschaftszelle 31 im ersten Stockwerk untergebracht, in der die Schwerverbrecher einsaßen, die zu keiner Arbeit verwendet werden durften. Anfang Februar 1941 (nicht 1940, wie es in dem Urteil des Sondergerichts heißt), gab Ku [] den übrigen Häftlingen die Anregung zu einem Ausbruchsversuch, womit alle Mitgefangenen einverstanden waren.

Der ursprüngliche Plan ging dahin, den Ofen in der Zelle auseinanderzunehmen, um durch das dadurch in der Wand entstehende Loch auf den Flur zu gelangen. Von da aus sollten drei Gefangene, darunter der Mitangeklagte P [], in die Kanzlei eindringen und dort die Aufsichtsbeamten durch Überwerfen der Schlafdecken und durch Niederschlagen unschädlich machen. K [] sollte inzwischen die Frau des Mitangeklagten Ko [] und seine eigene Geliebte aus ihren Zellen herausholen. Die anderen Gefangenen sollten die etwa noch auftauchenden weiteren Aufsichtsbeamten überwinden und unschädlich machen. K [] fing auch sofort an, am Ofen zu arbeiten, gab aber diesen ganzen Plan bald wieder auf, weil über seine Ausführung unter den Zelleninsassen Meinungsverschiedenheiten entstanden.

Daraufhin wurde beschlossen, in der Außenmauer ein Loch zu schlagen und durch dieses Loch mit Hilfe von aus dem Bettzeug gefertigten Stricken auf den Hof und von da über die Schweinebucht und die Außenmauer ins Freie zu gelangen. Einen etwa sich entgegenstellenden Aufsichtsbeamten wollte man niederschlagen. Am 3. Februar 1941 wurde mit der Ausführung dieses Planes begonnen. Die erforderlichen Brechwerkzeuge stellten die Gefangenen sich her, nachdem

sie von einem Holzzeimer den eisernen Reifen und den Henkel abgemacht und vom Abort ein Stück Eisen in die Zelle gebracht hatten. Mit den daraus hergestellten Werkzeugen kratzten sie zwei Tage lang den Mörtel zwischen den Ziegelsteinen weg, wobei sich K[] und der Mitangeklagte Ko[] besonders beteiligten, und nahmen die losen Steine heraus. Es entstand so ein 60 mal 60 cm großes und 40 cm tiefes Loch in der Mauer, so daß diese nur noch in der Breite eines Ziegelsteines hätte durchstoßen werden müssen. Am Tage wurden die Steine und der Mörtel wieder lose in das Loch eingefügt und diese Stelle durch die aufeinander geschichteten Strohsücke verdeckt. Durch die Anzeige eines Mitgefangenen wurde dieser Ausbruchsversuch verhindert.

Die gegen das Urteil des Sondergerichts eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts greift in zulässiger Weise nur den Strafausspruch an, und daher unterliegt der Schuldspruch keiner Nachprüfung. Daher braucht auch nicht entschieden zu werden, ob nicht die Verabredung zur Beschädigung der Mauer durch die Beschädigung der Mauer selbst aufgezehrt worden ist und daher nur wegen der Verabredung von Gewalttätigkeiten (§§ 13, 8 der Verordnung vom 6. Juni 1940) und wegen der Beschädigung der Mauer (§ 9 der Verordnung vom 6. Juni 1940) hätte verurteilt werden sollen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet, weil die Begründung für die Annahme eines minder schweren Falles einen Rechtsirrtum erkennen läßt. Diese Annahme wird nicht etwa, wie es zulässig gewesen wäre, auf Umstände gestützt, die in der Persönlichkeit des Täters liegen. Auch K[] wird vielmehr als Schwerverbrecher beurteilt, eine Annahme, deren Richtigkeit durch die spätere Verurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und durch die zahlreichen Vorstrafen bestätigt wird. Die geringere Schwere des Falles wird auch nicht in zulässiger Weise aus der Art des Tatbeitrages hergeleitet. Das Sondergericht sieht im Gegenteil K[] als den Urheber des Planes und seine Beteiligung als hervorragend und maßgebend an. Die Annahme eines minder schweren Falles wird vielmehr allein auf eine Auslegung des angewendeten Strafgesetzes gestützt. Sie geht dahin, der Gesetzgeber habe bei den Fällen des ordentlichen Strafrahmens offensichtlich an Taten gedacht, die der Täter um ihrer selbst willen und nicht zu einem anderen Ziele

ziele, hier der Erlangung der Freiheit, begehe. Für diese Auslegung bietet das Gesetz keinen Anhalt, sie widerspricht vielmehr seinem Sinn und Zweck. Das Sondergericht geht selbst bei der Strafzumessung richtig davon aus, daß die Gefängnisbeamten in den Ostgebieten noch eines energischen Schutzes bedürfen. Dieser notwendige Schutz der Träger der deutschen Hoheit in jenen Gebieten kann nicht in so entscheidender Weise von den jeweiligen Beweggründen und Zielen der Täter abhängig sein. Gerade die in der Verordnung vom 6. Juni 1940 an die Spitze gestellten, in § 8 für den Regelfall mit Todesstrafe bedrohten Gewalttätigkeiten gegen deutsche Beamte werden sogar ganz überwiegend nicht um ihrer selbst willen, also etwa aus reiner Mordlust, sondern bei Widerstandsleistungen begangen werden, um gegenüber berechtigten amtlichen Maßnahmen die persönliche Freiheit wiederzuerlangen. Die schweren Strafandrohungen der Verordnung in den §§ 8 bis 15 lassen, wenn man sie in ihrem Zusammenhang betrachtet, keinen Zweifel, daß den deutschen Beamten, Soldaten und sonstigen Hoheitsträgern auf ihren vorgeschobenen Posten gegen Gewalttaten aller Art jeder nur mögliche gesetzliche Schutz zustehen soll. Überdies wäre auch bei einer Berücksichtigung des vom Täter verfolgten Endziels das Freiheitsverlangen eines mit Recht dingfest gemachten Schwerverbrechers vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit aus am wenigsten geeignet, eine Minderung des Strafschutzes zu rechtfertigen. Die hiernach rechtsirrtümliche Auslegung des Begriffs „minder schwerer Fall“ hat im Strafausspruch gegen den Angeklagten X [] zu einem ungerechten Ergebnis geführt. Das Urteil des Sondergerichts war daher, soweit es gegen X [] ergangen ist, im Strafausspruch mit den diesem zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben.

gez.: Klingsporn

Kamecke

Goedel

Iber

Rohde
